
113. Pensionsansprüche der aus dem Landesdienst in den Reichsdienst übernommenen Postbeamten. Reichsbeamtengesetz §. 70 und Reichsverfassung Art. 18 Abs. 2.¹

III. Civilsenat. Urth. v. 4. Mai 1880 in S. Sch. (Kl.) w. Oberpostdirektion (Bekl.). Rep. III. 476/79.

I. Kreisgericht Braunschweig.

II. Obergericht zu Wolfenbüttel.

Der Kläger ist am 1. Januar 1845 im braunschweigischen Postdienst als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe angestellt worden und im Postdienste geblieben, bis er am 31. Oktober 1878, damals Postpachmeister zu Wolfenbüttel, pensioniert wurde. Seine Pensionierung erfolgte nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Sein pensionsfähiges Dienst Einkommen hatte beim Eintritte dieses Gesetzes 1282,80 M. betragen und war nachher durch Zulagen auf 1402,40 M. erhöht worden. Gemäß der transitorischen Bestimmung des §. 70 R.B.G. wurde ihm diejenige Pension in Höhe von jährlich 891 M. beigelegt, welche er erhalten haben würde, wenn er im Zeitpunkte des Eintrittes des Reichsbeamtengesetzes

¹ Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 13 Nr. 10 S. 28; Bd. 21 Nr. 18 S. 48.
D. G.

unter Anwendung der Bestimmungen des braunschweigischen Civilstaatsdienergesetzes vom 12. Oktober 1832, dem er bis dahin als braunschweigischer Landesbeamter unterstanden hatte, nach Maßgabe seines damaligen Dienst Einkommens pensioniert worden wäre; denn diese Pension war um einiges größer, als diejenige Pension, welche ihm bei Anwendung der §§. 41 ff. R.V.G. unter Anrechnung seiner ganzen Dienstzeit und seines ganzen letzten Dienst Einkommens beizulegen gewesen wäre. Die vom Kläger gegen die Kaiserliche Oberpostdirektion zu Braunschweig erhobene Klage geht nun davon aus, daß für seinen Pensionsanspruch fortwährend und allein das braunschweigische Civilstaatsdienergesetz maßgebend geblieben sei, und verlangt demnach die Erhöhung seiner Pension auf den Betrag von 1074,31 M., welcher sich ergibt, wenn seine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung seiner ganzen bis zu der wirklichen Pensionierung verfloffenen Dienstzeit, sowie seines ganzen letzten Dienst Einkommens von 1402,80 M. zu bemessen wäre.

Die Klage ist in erster Instanz für begründet erachtet, in zweiter Instanz aber abgewiesen. Letzteres Erkenntnis wurde aus folgenden

Gründen

bestätigt:

„Der Kläger, als Postbeamter durch §. 50 Abs. 3 der Reichsverfassung verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten, aber zu denjenigen Postbeamten gehörig, welche nach Abs. 5 daselbst von den Landesregierungen anzustellen sind, ist mit dem Inkrafttreten des Reichsbeamtengesetzes gemäß §. 1 desselben zum Reichsbeamten im Sinne dieses Gesetzes, das ist hinsichtlich aller durch dasselbe geordneten dienstlichen Beziehungen und darunter namentlich auch hinsichtlich des Anspruches auf Bezug eines Dienst Einkommens und einer Pension, geworden und folglich insoweit aus dem Landesdienste in den Reichsdienst übergetreten. Hiermit hatte die sein bisheriges Dienstverhältnis beherrschende Landesgesetzgebung aufgehört, als solche für seine bezüglich dienstlichen Rechte maßgebend zu sein. Als Reichsbeamter war er nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes zu pensionieren, sein bisheriges Landesgesetz konnte daher hierbei nur noch insoweit zur Anwendung kommen, als das Reichsbeamtengesetz dies vorschreibt, und dem Kläger ist diejenige Pension bewilligt worden, welche ihm nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes zuzukommen hatte.

Kläger will aber seinen Anspruch auf die weitergehende, unbeschränkte Anwendung der Pensionsbestimmungen des braunschweigischen Civilstaatsdienergesetzes herleiten:

1. aus einem von ihm durch seine Anstellung im braunschweigischen Staatsdienste wohlerworbenen Rechte und aus dem Grundsätze der Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte;

2. aus Art. 18 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Allein die wohlerworbenen Pensionansprüche des Klägers sind durch die transitorische Bestimmung im §. 70 R.V.G. vollständig gewahrt. Was zunächst den Betrag seines aus diesem Grunde zu berücksichtigenden Dienst Einkommens anbelangt, so konnte der Pensionanspruch, welchen er durch seine unter der Herrschaft des braunschweigischen Civilstaatsdienergesetzes erfolgte erste Anstellung erworben hatte, nur darin bestehen, daß ihm bei einer künftigen Pensionierung diejenige Pension bewilligt werde, welche nach den Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes seinem ihm bei dieser Anstellung beigelegten Dienst Einkommen entsprach; denn da dem Kläger durch diese Anstellung ein Rechtsanspruch auf künftige Erhöhung seines Dienst Einkommens nicht zu teil geworden war, so war auch der Staat durch dieselbe nicht behindert, die etwaige Bewilligung einer Zulage im Wege einer Abänderung der Gesetzgebung an beliebige andere Bestimmungen über deren Berücksichtigung bei einer Pensionierung zu knüpfen. In betreff der späteren Erhöhungen des Dienst Einkommens des Klägers kann deshalb von einem vor der jedesmaligen Erteilung einer Zulage bestandenen Rechtsanspruche auf Anrechnung derselben für seine künftige Pensionierung keine Rede sein; der durch das Civilstaatsdienergesetz begründete wohlerworbene Anspruch des Klägers erstreckte sich nur auf die ihm unter der Fortdauer der Herrschaft dieses Gesetzes gewährten Zulagen und läßt daher diejenigen, hier allein fraglichen Zulagen, welche ihm erst nach dem Erlasse und auf Grund des das Civilstaatsdienergesetz für ihn außer Wirksamkeit setzenden Reichsbeamtengesetzes erteilt worden sind, gänzlich unberührt. Ein wohlerworbener Anspruch auf Anrechnung der Dienstzeit, welche der Kläger nach dem Erlasse des Reichsbeamtengesetzes noch im Dienste verbracht hat, ist aus seiner braunschweigischen Anstellung deshalb nicht zu begründen, weil der Kläger als braunschweigischer Beamter nach §. 50 C.St.D.G., nach welchem die Pensionierung eines Beamten durch den

Wegfall des von ihm bekleideten Amtes zulässig wird, bereits mit dem Erlasse des Reichsbeamtengesetzes, infolge des durch dasselbe herbeigeführten Wegfalles eines Landespostdienstes, hätte pensioniert werden dürfen. Daß seine damalige Pensionierung durch seine Übernahme in den Reichsdienst erübrigt wurde, kann, weil er hiermit aus dem Landesdienste ausschied, seine Rechte als Reichsbeamter aber nur durch das Reichsgesetz bestimmt wurden, den ihm aus seinem bisherigen Landesdienste zustehenden Anspruch nicht erweitert haben; es hätte sich höchstens damals fragen können, ob der Kläger sich die Übernahme in den Reichsdienst gefallen lassen müsse, oder statt dessen seine sofortige Pensionierung beanspruchen könne.

Der Art. 18 der Reichsverfassung verbindet mit dem Begriffe eines Reichsbeamten einen engeren Sinn, als das Reichsbeamtengesetz. Während das letztere (§. 1) hierunter sowohl die von dem Kaiser (persönlich oder durch Delegation) anzustellenden Beamten, die unmittelbaren Reichsbeamten (Überschrift der Verordnung vom 29. Juli 1871, R.G.Bl. S. 303) oder die kaiserlichen Beamten (Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871, R.G.Bl. S. 318), als auch diejenigen von den Landesregierungen anzustellenden Beamten, welche nach der Reichsverfassung den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind, und welche man deshalb als mittelbare Reichsbeamten zu bezeichnen pflegt, befaßt (ebenso auch der §. 1 des Bundesgesetzes über die Rationen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869), versteht der Art. 18 der Reichsverfassung unter den Reichsbeamten, wie sein erster Absatz ergibt, nur die von dem Kaiser anzustellenden Beamten. Da der Kläger zu dieser Kategorie nicht gehört, so leidet die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels auf ihn keine Anwendung. Es kann deshalb hier ununtersucht bleiben, ob diese (in der Bundesverfassung von 1867 nicht enthaltene, erst auf Grund der Verträge mit den süddeutschen Staaten in die Reichsverfassung von 1871 eingefügte) Bestimmung den durch sie betroffenen Beamten weitergehende landesrechtliche Pensionsansprüche zusichere, als demnächst im §. 70 R.V.G. aufrechterhalten sind, sowie für den Fall der Bejahung, ob in der sich nicht als Verfassungsänderung kundgebenden R.V.G. eine Abänderung dieser Bestimmung der Verfassung zu finden sei.“

